



## Medienmitteilung

Kontaktperson	Tanja Kocher / Kommunikation
Telefon	+41 31 323 08 57
Telefax	+41 31 322 69 26
E-Mail	tanja.kocher@ebk.admin.ch
Sperrfrist	13. November 2001, 14 Uhr

### **EBK verlangt Entfernung von Bankleiter**

Untersuchung der Bankenaufsicht im Fall Montesinos abgeschlossen

**13. November 2001 - Die Eidgenössische Bankenkommission (EBK) hat ihre Untersuchung im Fall des ehemaligen peruanischen Geheimdienstchefs Montesinos abgeschlossen. In einer mittlerweile rechtskräftigen Verfügung ordnete die EBK an, dass der Generaldirektor der Bank Leumi le-Israel (Schweiz) AG seine Tätigkeit aufgibt. Gegenüber den anderen von der Untersuchung betroffenen Banken mussten keine Massnahmen angeordnet werden.**

Nachdem im November 2000 im Rahmen einer Strafuntersuchung der Bezirksanwaltschaft des Kantons Zürich gegen Vladimiro Lenin Montesinos Torres wegen Verdachts auf Geldwäscherei bei Banken mit Sitz in der Schweiz insgesamt rund 114 Mio. USD gesperrt worden waren, führte die EBK ein aufsichtsrechtliches Verfahren gegen fünf Banken durch. Bei den fünf Banken handelt es sich um die Bank Leumi le-Israel (Schweiz) AG, die Fibi Bank Schweiz AG, die Banque CAI (Suisse) SA, die UBS AG und die Bank Leu AG, wobei die beiden letztgenannten Institute ihre Geschäftsbeziehung zu Montesinos bereits vor der Einleitung des Strafverfahrens abgebrochen hatten.

Gegenstand der Untersuchung der EBK bildete die Frage, ob die betroffenen Institute ihren Sorgfalts- und Meldepflichten aufgrund des Geldwäschereigesetzes und der EBK-Geldwäscherei-Richtlinie nachgekommen waren.

Die Untersuchung der EBK bei der Bank Leumi le-Israel (Schweiz) AG förderte erhebliche Mängel bezüglich der Entgegennahme von Geldern politisch exponierter Persönlichkeiten (PEPs) zutage. In ihrer Verfügung vom 28. August 2001 stellte die EBK fest, dass die Bank die erforderliche Sorgfalt im Umgang mit Montesinos nicht walten liess und die Pflicht verletzte, bei einer ungewöhnlichen Geschäftsbeziehung die wirtschaftlichen Hintergründe abzuklären. Sie unterliess es trotz der beträchtlichen Höhe der Vermögenswerte und des angegebenen Tätigkeitsgebietes (Waffenhandel), eigene und weitergehende Abklärungen zu treffen. Zudem verliess sich die Bank bei der Aufnahme der Kundenbeziehung einzig auf die Angaben eines für das Mutterhaus wichtigen anderen Kunden. Die Bank erkannte die PEP-Eigenschaft von Montesinos nicht, obwohl dies aufgrund von öffentlich zugänglichen Informationen möglich und zumutbar gewe-



sen wäre.

Im Laufe des Verfahrens wurden bei der Bank Leumi le-Israel (Schweiz) AG zudem mehrere organisatorische Schwachstellen festgestellt. So ist es zwar erklärte Geschäftspolitik der Bank, keine PEPs als Kunden anzunehmen. Über ein Kontrollinstrument, um potentielle Neukunden oder bestehende Kundenbeziehungen auf eine allfällige PEP-Eigenschaft hin zu überprüfen, verfügte sie jedoch nicht. Die EBK beanstandete im weiteren die unklaren Zuständigkeitsregelungen, das ungeeignete Mahnwesen, mangelhafte Weisungen sowie ungenügende interne Kontrollmechanismen im Private Banking-Geschäft der Bank.

Aufgrund seiner hierarchischen Funktion ist der Generaldirektor der Bank Leumi le-Israel (Schweiz) AG für die organisatorischen Mängel innerhalb der Bank verantwortlich zu machen. Ihm wird auch zur Last gelegt, dass er, trotz formeller Mängel beim Kontoeröffnungsprozedere, persönlich die Kundenbeziehung zu Montesinos genehmigte. Im weiteren trägt er die Mitverantwortung für das Nichterkennen der PEP-Eigenschaft von Montesinos. Die EBK sprach ihm deshalb die Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit für die Leitung einer Bank in der Schweiz ab und ordnete an, ihn ohne Verzug von seiner leitenden Stellung zu entfernen. Diese Verfügung ist mittlerweile rechtskräftig. Der Generaldirektor hat seine Funktion per 15. September 2001 aufgegeben.

Die Bank Leumi le-Israel (Schweiz) AG akzeptierte die Anordnungen der EBK und ergriff ihrerseits Massnahmen zur Beseitigung der organisatorischen Mängel. Zur Prüfung der Umsetzung und der Zweckmässigkeit der bankintern getroffenen Massnahmen ordnete die EBK für 2002 eine ausserordentliche Revision an. Diese ist durch eine andere als die ordentliche bankengesetzliche Revisionsstelle vorzunehmen.

Bei den vier anderen von der Untersuchung betroffenen Banken musste die EBK keine Massnahmen treffen.

Die UBS AG und die Bank Leu AG erkannten den PEP-Status von Montesinos aufgrund von öffentlich zugänglichen Informationen rechtzeitig und lösten die Kundenbeziehung zu ihm auf, bevor die Korruptionsvorwürfe gegen Montesinos in der zweiten Hälfte des Jahres 2000 publik wurden. Sowohl die UBS AG als auch die Bank Leu AG hatten keinen begründeten Verdacht auf eine deliktische Herkunft der deponierten Vermögenswerte und erstatteten deshalb auch keine Meldung bei der Meldestelle für Geldwäscherei. Die beiden Banken entschlossen sich aber zum Abbruch der Geschäftsbeziehung zu Montesinos. Die Vermögenswerte gingen in der Folge an die Bank Leumi le-Israel (Schweiz) AG und an die Fibi Bank Schweiz AG.

Die Banque CAI (Suisse) SA (ihr ist die Geschäftsbeziehung zu Montesinos durch die Übernahme der Canadian Imperial Bank of Commerce im September 2000 zugefallen) und die Fibi Bank Schweiz AG erkannten - wie die Bank Leumi le-Israel (Schweiz) AG - die PEP-Eigenschaft von Montesinos nicht rechtzeitig. Die CAI erkannte ihn erst dann als PEP, als jenes Video publik wurde, das die Bestechung peruanischer Parlamentarier durch Montesinos zeigt. Auf die folgenden Medienberichte hin reagierte die Banque CAI (Suisse) SA sofort und erstattete bei der Meldestelle für Geldwäscherei Meldung.



Diese Meldung löste bei der Bezirksanwaltschaft des Kantons Zürich eine Strafuntersuchung gegen Montesinos wegen Verdachts auf Geldwäscherei aus, die das EJPD am 3. November 2000 bekannt machte. Dies wiederum veranlasste die Fibi Bank Schweiz AG zur Meldung von Montesinos-Geldern bei der Meldestelle für Geldwäscherei.

Die EBK zieht aus der Untersuchung im Fall Montesinos folgende Schlüsse:

- Die sorgfältige Abklärung der PEP-Eigenschaft von Kunden ist Grundvoraussetzung für die Einhaltung der von der EBK entwickelten Regeln im Umgang mit politisch exponierten Persönlichkeiten. Die Kunden geben diese Eigenschaft nicht immer preis oder machen falsche Angaben. Umso wichtiger ist es, dass Banken aktiv öffentliche Informationsquellen konsultieren.
- Mit Ausnahme der UBS AG hat keine der betroffenen Banken persönlich Kontakt zu Montesinos aufgenommen, sondern sich ausschliesslich auf die Angaben Dritter verlassen. Bei bedeutenden Kundenbeziehungen im Private Banking ist das ungenügend.
- Für eine einzelne Bank kann es durchaus angezeigt sein, eine zweifelhafte, aber noch nicht meldepflichtige Kundenbeziehung abzubrechen. Aus Sicht des gesamten Finanzsystems ist das Problem jedoch nicht gelöst, wenn die Vermögenswerte an die nächste Bank transferiert werden.

Die EBK hat eine Arbeitsgruppe zur Revision der Richtlinien zur Bekämpfung und Verhinderung der Geldwäscherei (EBK-RS 98/1) und der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB) eingesetzt, die sich neben dem bereits im Abacha-Bericht der EBK ([www.ebk.admin.ch/d/aktuell/archiv.htm](http://www.ebk.admin.ch/d/aktuell/archiv.htm)) identifizierten Handlungsbedarf auch mit obengenannten Erkenntnissen befassen wird.

Festzuhalten ist jedoch, dass die Mechanismen zur Bekämpfung der Geldwäscherei Wirkung zeigen. Die im Geldwäschereigesetz verankerte Meldepflicht hat einen entscheidenden Beitrag zur Aufdeckung der Montesinos-Affäre geleistet. Die betroffenen Banken haben die Vermögenswerte, die Montesinos zuzurechnen sind, blockiert und der Meldestelle für Geldwäscherei gemeldet. Das proaktive Verhalten der Schweizer Justiz- und Polizeibehörden hat es den peruanischen Behörden ermöglicht, Kenntnis von den sichergestellten Vermögenswerten Montesinos' zu erlangen und ein internationales Rechtshilfeersuchen zu stellen.

#### Mitteilung an die Redaktionen

Wünschen Sie in Zukunft unsere Medienmitteilungen raschestmöglich zu erhalten, akkreditieren sie sich bitte unter [www.ebk.admin.ch/d/aktuell/default.htm](http://www.ebk.admin.ch/d/aktuell/default.htm)